

Schäferhundverein RSV2000 e.V.

Dienst-Gebrauchshund-Prüfung (DGPO) Stand 27.02.2016

Diese Dienst-Gebrauchshund-Prüfung wurde vom Vorstand des Schäferhundverein RSV2000 am 9.11.2012 so beschlossen und am 12.10.2013 und am 27.02.2016 ergänzt. Sie tritt mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins in Kraft.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sinn und Zweck

- (1) Sinn und Zweck ist es, die Eignung des Hundes entsprechend der DGUV Vorschrift 23 §12 Abs.1 sowie des Hundeführers entsprechend der DGUV Vorschrift 23 § 15 innerhalb einer jährlich zu wiederholenden Prüfung für den Einsatz im privatgewerblichen Bewachungsgewerbe / Werkschutz / Veranstaltungsschutz festzustellen.
- (2) Es werden Inhalte geprüft, die der realen Verwendung des Diensthundes entsprechen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Veranstaltung und Abnahme der Prüfung ist der RSV2000, vertreten durch seine Fachreferenten.
- (2) Die Prüfung und deren Organisation, insbesondere die Bewertung des Hundes, finden durch sachverständige Personen (Prüfer) im Sinne des Gesetzes statt.
- (3) Die Ausbildung und Benennung der Prüfer obliegt dem RSV2000.

§ 3 Bewertung

- (1) Die Bewertung der zur Prüfung vorgestellten Hunde obliegt dem Prüfer. Der Prüfer hat die Leistung des Hundes schriftlich anhand der Bewertungsrichtlinien der Prüfungsordnung zu beurteilen.
- (2) Inhalt und Durchführung der DGPO werden vom Fachausschuss des RSV2000 festgelegt und aktualisiert.
- (3) Die gezeigten Leistungen in den einzelnen Abteilungen sind separat zu bewerten. Am Schluss der Prüfung wird nur ein Werturteil „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ vom Prüfer bekannt gegeben.

§ 4 Dokumentation

- (1) Nach erfolgreicher Prüfung werden für den Hundeführer und für den Hund Zertifikate ausgehändigt.

§ 5 Zulassung der Hunde zur Prüfung

- (1) Das Mindestalter des Hundes beträgt 15 Monate.
- (2) Zugelassen zur Prüfung werden Gebrauchshunde (siehe RSV2000 Definition), die die körperliche und mentale Eignung zum Dienstgebrauchshund aufweisen.
- (3) Die Identität des Hundes ist zweifelsfrei durch eine gut lesbare Tätowierung oder einen Mikrochip in Verbindung mit einer Ahnentafel oder dem Impfpass nachzuweisen. Hunde, die nicht identifizierbar sind, haben keine Startberechtigung in einer Prüfung.
- (4) Aus versicherungsrechtlichen Gründen hat der Hundeführer während des gesamten Prüfungsablaufes eine Führleine mitzuführen, dies schließt ein, dass der Hund auch ständig ein Halsband zu tragen hat. Es muss locker umgelegt sein.
- (5) Für den vorgestellten Hund muss eine Haftpflichtversicherung und eine gültige Tollwutimpfung nachgewiesen werden.

§ 6 Zulassung der Hundeführer zur Prüfung

- (1) Der Hundeführer muss das Mindestalter von 18 Jahren vollendet haben.
- (2) Zur Prüfung zugelassen werden:
 - a. Gewerbliche Hundeführer oder Ausbilder mit Sachkunde nach § 34a der Gewerbeordnung
 - b. Berufshundeführer mit Sachkunde nach § 34a der Gewerbeordnung
 - c. Auszubildende im Wachgewerbe zur Fachkraft bzw. Servicekraft für Schutz und Sicherheit mit IHK-Abschluss im Beisein Ihres Ausbilders
 - d. Personen, die eine Ausbildungserlaubnis nach §11 (1) 6. Tierschutzgesetz für die Ausbildung von Schutzhunden für Dritte haben, dürfen im RSV2000 DGPO-Prüfungen ablegen.

II Prüfungsaufbau

§ 7 Abteilungen

- (1) Die Prüfung besteht aus 2 Abteilungen:
 - a. Abteilung A : Unterordnung
 - b. Abteilung B : Einsatzprüfung / Schutzdienst

§ 8 Unterordnung

Bei der Unterordnung soll festgestellt werden, ob der Hund Gehorsam im dienstlichen Umfeld zeigt. Der Hund soll Ausgeglichenheit und Engagement zeigen.

§ 9 Einsatzprüfung / Schutzdienst

- (1) Bei der Einsatzprüfung soll die Fähigkeit im Verteidigungsfall festgestellt werden. Hierbei werden drei Szenarien simuliert, die einen realen Einsatz nachstellen. Der Hund hat hierbei überzeugende und intensive Schutzdienstarbeit zu zeigen. Besonders die Härte des Hundes bei der Abwehr eines Angriffs ist ein entscheidendes Bewertungskriterium.
- (2) Erhebliche Schwächen bei der Arbeit führen zum Nichtbestehen.
- (3) Der Scheintäter ist bei Übung 3 mit einem Vollschatzanzug ausreichend zu schützen. Übung 1 +2 sind ohne Kontakt und werden in ziviler Kleidung geprüft.

III Prüfungsablauf

§ 10 Abteilung A: Unterordnung, allgemeine Regeln

- (1) Der Hundeführer betritt mit angeleintem Hund das Prüfungsgelände und meldet:
 - a. Name des Hundeführers
 - b. Name des Hundes
 - c. Art der Prüfung
- (2) Gehorsamsprüfung auf einem Übungsplatz
 - a. Jede Einzelübung beginnt und endet mit der Grundstellung.
 - b. Der Hund sitzt auf der linken Seite gerade, ruhig und engagiert neben seinem Hundeführer mit dem rechten Schulterblatt in Kniehöhe.
 - c. Das Einnehmen der Grundstellung ist zu Beginn jeder Übung nur einmal erlaubt.
 - d. Die Endgrundstellung der vorhergehenden Übung kann als Ausgangsgrundstellung der folgenden Übung verwendet werden.
 - e. Das Mitführen von Triebmitteln oder Spielgegenständen ist nicht gestattet.
 - f. Der Hundeführer kann den Prüfungsablauf beim Leistungsrichter erfragen.
 - g. Das Loben des Hundes ist nach jeder beendeten Übung erlaubt. Danach kann der Hundeführer eine neue Grundstellung einnehmen. Zwischen Lob und Neubeginn ist ein deutlicher Zeitabstand (ca. 3 Sekunden) einzuhalten. Zwischen den Übungen muss der Hund bei Fuß geführt werden.

§ 11 Leinenführigkeit

- (1) Hörzeichen: „Fuß“
 - a. Von der Grundstellung aus hat der angeleinte Hund seinem Hundeführer auf das Hörzeichen „Fuß“ engagiert zu folgen.
 - b. Zu Beginn der Übung hat der Hundeführer mit seinem Hund 40 bis 50 Schritt geradeaus zu gehen ohne zu halten, eine Kehrtwendung zu machen und nach 10 bis 15 Schritt den Laufschrift und den langsamen Schritt zu zeigen, mindestens jeweils 10 Schritte.
 - c. In der normalen Gangart sind dann mindestens eine Rechts-, Links- und Kehrtwendung auszuführen.
 - d. Der Hund hat stets mit dem Schulterblatt in Kniehöhe an der linken Seite des Hundeführers zu bleiben; er darf nicht vor-, nach- oder seitlich laufen.
 - e. Bleibt der Hundeführer stehen, hat der Hund sich schnell ohne Einwirkung des Hundeführers zu setzen. Der Hundeführer darf hierbei seine Grundstellung nicht verändern und insbesondere nicht an den evtl. abseits sitzenden Hund herantreten. Die Führleine muss durchhängen.
 - f. Auf Anweisung des Leistungsrichters geht der Hundeführer mit seinem Hund durch eine Gruppe von mindestens vier Personen. Der Hundeführer hat in der Gruppe mindestens einmal zu halten. Die Gruppe hat sich durcheinander zu bewegen.
 - g. Zurückbleiben, Vordrängen, seitliches Abweichen des Hundes sowie zögerndes Verharren des Hundeführers bei den Wendungen sind fehlerhaft.

§ 12 Sitzübung

- (1) Hörzeichen: „Sitz“
 - a. Von der Grundstellung aus geht der Hundeführer mit seinem angeleiteten, bei Fuß folgenden Hund geradeaus. Nach etwa 10 bis 15 Schritten nimmt der Hundeführer eine Grundstellung ein, gibt das Hörzeichen Sitz und entfernt sich circa 15 Schritte. Die Führleine kann wahlweise am Hund verbleiben oder vom Hundeführer mitgeführt werden.
 - b. Der Hundeführer dreht sich sofort zu seinem Hund um. Auf Anweisung des Leistungsrichters geht der Hundeführer zu seinem Hund zurück und nimmt an dessen rechter Seite die Grundstellung ein.

§ 13 Ablegen in Verbindung mit Herankommen

- (1) Hörzeichen: „Platz“, „Hier“, „Fuß“
 - a. Von der Grundstellung aus geht der Hundeführer mit seinem angeleiteten Hund auf das Hörzeichen „Fuß“ geradeaus. Nach etwa 10 bis 15 Schritten nimmt der Hundeführer eine Grundstellung ein, gibt das Hörzeichen Platz und entfernt sich etwa 30 Schritte. Der Hundeführer kann wahlweise die Leine am Hund belassen oder den Hund ableinen und die Führleine mitführen.
 - b. Er dreht sich sofort zu seinem Hund um und bleibt still stehen. Auf Anweisung des Leistungsrichters ruft der Hundeführer seinen Hund heran. Der Hund muss auf direktem Weg zu seinem Hundeführer kommen. Der Hund hat zum Abschluss der Übung die Grundstellung einzunehmen.

§14 Ablegen des Hundes unter Ablenkung

- (1) Hörzeichen: „Fuß“, „Platz“, „Sitz“
 - a. Zu Beginn der Gehorsamsübungen eines anderen Hundes legt der Hundeführer seinen Hund mit dem Hörzeichen „Platz“ an einem vom Leistungsrichter angewiesenen Platz ab. Nun geht der Hundeführer, ohne sich umzusehen, innerhalb des Prüfungsgeländes wenigstens 30 Schritte vom Hund weg und bleibt in Sicht des Hundes mit dem Rücken zu ihm ruhig stehen. Der Hund muss ohne Einwirkung des Hundeführers ruhig liegen, während der andere Hund die Gehorsamsübungen zeigt. Auf Anweisung des Leistungsrichters geht der Hundeführer zu seinem Hund und nimmt ihn in die Grundstellung.

§ 15 Prüfung der Unbefangenheit im öffentlichen Straßenverkehr

- (1) Der Hund wird im öffentlichen Straßenverkehr (Hauptstraße, Einkaufscenter, belebte Bereiche) geführt. Der Hund soll sich sicher zeigen und der HF nachweisen, dass er den Hund unter der alltäglichen Belastung sicher führen kann. Ablauf und Belastungsintensität obliegen dem LR, sollen aber natürlichen Gegebenheiten entsprechen.

- (2) Der Hund kann mit Beißkorb geführt werden.

§ 16 Bewertung

Am Schluss der Prüfung wird nur ein Werturteil „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ vom Prüfer bekannt gegeben.

IV Abteilung B: Einsatzprüfung / Schutzdienst

§17 Meldung und Übungen

- (1) Der Hundeführer betritt mit angeleintem Hund das Prüfungsgelände und meldet:
 - a. Name des Hundeführers
 - b. Name des Hundes
 - c. Art der Prüfung
- (2) Hund und Hundeführer zeigen die folgenden Übungen.
 - a. Reizschwellenprüfung
 - b. Abwehr eines Angriffes auf den Hundeführer
 - c. Abwehr eines Angriffes bei Personenkontrolle

§ 18 Reizschwellenprüfung

- (1) In einem Versteck ist unsichtbar für Hund und Hundeführer ein Scheintäter verborgen. Auf Anweisung zeigt der Scheintäter sich kurz für Hund und Hundeführer und verbirgt sich wieder im Versteck. Nach kurzer Zeit kommt der Scheintäter erneut mit steigender Reiztätigkeit (optisch und akustisch) aus dem Versteck und verringert die Distanz.
- (2) Der Hund hat aufmerksam zu beobachten, und / oder durch Bellen anzuzeigen.
- (3) Der Hundeführer fordert den Scheintäter auf sich zu entfernen.

§ 18 Anstellen und Abstellen des Hundes

- (1) 2 bis 3 Personen kommen dem Team entgegen. In einer Entfernung von circa 10 Schritten hält der Hundeführer an und fordert die Personen auf stehenzubleiben. Diese ignorieren die Aufforderung und verhalten sich bedrohlich.
- (2) Der Hundeführer gibt zum Selbstschutz den kurzgehaltenen Hund zur Abschreckung frei.
- (3) Der Hund hat wirkungsvoll die Personen abzuschrecken.
- (4) Die Personen zeigen sich beeindruckt und entfernen sich. Der Hundeführer beendet die Übung in angemessener Zeit durch Ablegen des Hundes.

§ 19 Abwehr eines Angriffes auf den Hundeführer

- (1) Hund und Hundeführer streifen einige Zeit auf dem Prüfungsgelände. In einem Versteck ist unsichtbar für Hund und Hundeführer ein Scheintäter verborgen.
- (2) Auf Anweisung greift der Scheintäter den Hundeführer aus einer Distanz von ca. 10 bis 15 Metern energisch an. Der Angriffsversuch ist durch den Scheintäter realistisch zu gestalten.
- (3) Der Hund hat den Angriffsversuch energisch durch Zubeißen in Arme, Beine oder den Körper überzeugend zu vereiteln.
- (4) Der Hundeführer hat durch geeignete Maßnahmen den Hund vom Scheintäter zu trennen.
- (5) Der Scheintäter gibt den Widerstand auf. Der Hund wird in 5 Schritten Entfernung angeleint abgelegt.
- (6) Gelingt es dem Hundeführer alleine nicht den Hund zu trennen, wird die Prüfung abgebrochen.